Christian Troll SJ

Christen und Muslime in Deutschland

Die Entscheidung des Oberschulamts Stuttgart Anfang Juli 1998, eine muslimische Referendarin nicht in den Schuldienst des Landes einzustellen, weil sie auf dem Tragen des Kopftuchs während des Unterrichts bestand, hat die Diskussion über des Miteinander von Bürgern verschiedener Religionszugehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland neu belebt. Dieser Beitrag führt ein in die grundlegenden Tatsachen und Fragen, die sich aus der relativ neuen Präsenz zahlreicher Muslime in Deutschland für dieses Miteinander ergeben. Er stützt sich dabei durchweg auf die einschlägigen und wegweisenden Veröffentlichungen von *Udo*

Marquardt im Auftrag der Deutschen Kommission Justitia et Pax.

In der Bundesrepublik Deutschland leben heute mindestens etwa 2,5 Millionen Menschen islamischen Glaubens. Dies ist nicht Ergebnis gezielter religiöser Ausbreitung des Islam, sondern Folge wirtschaftlich und politisch bedingter Wanderbewegungen. Erst die Entwicklung des industriellen Großraums der Europäischen Union und die massenhafte Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Mittelmeerraum führten zur Bildung erheblicher muslimischer Bevölkerungsgruppen in Westeuropa, einschließlich Deutschland. Die Mehrheit der muslimischen Bevölkerung in der Bundesrepublik bilden Arbeiterfamilien, die aus ländlichen Regionen der Türkei stammen. Daneben gibt es kleine Gruppen städtischer Herkunft. Schließlich ist die große Zahl der Asylsuchenden zu nennen, die aus Ländern oder Krisengebieten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Afrikas kommen.

Etwa vier Fünftel aller Anhänger des Islam in Deutschland sind Muslime türkischer Nationalität. Dieses Übergewicht führt dazu, daß der Islam in Deutschland eine türkisch-osmanische und nicht so sehr eine arabische Gestalt hat. Neben den Sunniten melden sich in Deutschland immer stärker Aleviten mit ihrer zum Teil schiitischen Tradition zu Wort, die in der Türkei durch das Amt für religiöse Angelegenheiten ("Diyanet Isleri Bakanligi") bisher schlechthin ignoriert wurden. Ferner treten ethnische Minderheiten in der Bundesrepublik in Erscheinung, die sich in der Türkei aufgrund der nationalen Einheitsdoktrin der Regierung nicht äußern können: besonders die Kurden, die auf fast eine halbe Million geschätzt werden.

Nachdem die türkischen Militärs 1980 die Zügel fest in die Hand nahmen, wichen etliche Anhänger extremistischer Strömungen ins deutsche Exil aus. Ihre Zielsetzung war und ist die politische Einflußnahme auf das Herkunftsland, die

auch bei gemäßigten Gruppen mehr oder minder ausgeprägt ist. Das Spektrum reicht dabei von marxistisch orientierten Splitterparteien bis hin zu Verfechtern eines großtürkisch-islamischen Reiches oder einer radikal-islamischen Revolution nach iranischem Vorbild.

Aus dem ehemaligen Jugoslawien kommt die zweitgrößte Gruppe der Muslime in Deutschland, darunter viele Flüchtlinge aus Bosnien. Die historische und politische Orientierung nach Mitteleuropa hat den jugoslawischen Islam liberalisiert, teilweise sogar säkularisiert. Zusammengerechnet leben sicher über 120000 Muslime aus der arabischsprachigen Welt in der Bundesrepublik. Den schiitischen Islam vertreten in der Bundesrepublik vor allem die Muslime aus dem Iran, Geschäftsleute, Studenten, Akademiker und Asylsuchende.

Die Zahl der deutschen Muslime liegt bei schätzungsweise 100 000. In dieser Zahl sind bewußte Konvertiten, Ehepartner von Muslimen, Kinder aus christlich-muslimischen Ehen und eingebürgerte Muslime enthalten. In der Zukunft werden die Einbürgerungen deutlich zunehmen. Manche der bewußten Konvertiten grenzen sich gegenüber der gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt deutlich ab und vertreten einen streng konservativen Islam. Daneben gibt es eine liberale Gruppe, die bewußt in der kulturellen Tradition Europas bleibt.

Entwicklung eines distinkten Milieus

Seit Mitte der siebziger Jahre haben Familiennachzug und eine gewisse materielle Sicherung dazu geführt, daß sich in den Ballungsgebieten eine türkische Wohnbevölkerung mit türkischen Läden, Kaffeehäusern, Vereinen, Gebetsräumen und Moscheen gebildet hat. Auch muslimische Gruppen anderer Nationalitäten haben ihre Zentren aufgebaut. So ist ein Geflecht türkischer und islamisch-mediterraner Lebensart, Kultur und Religion entstanden.

Diese Entwicklung hat die Lebenssituation der muslimischen Familien verbessert. Das ändert jedoch nichts daran, daß die muslimische Minderheit sich in einer Umwelt befindet, die gleichgültig, oft sogar abweisend ist gegenüber einem Leben nach islamischen Maßstäben und Gewohnheiten. Die Zeiten für das rituelle Gebet in Familie und Öffentlichkeit, der Bau von Moscheen mit und ohne Minarett – all das ist nicht mehr selbstverständlich wie in der Heimat, sondern muß, oft unter Schwierigkeiten, bewußt festgehalten, praktiziert oder in harten Auseinandersetzungen erstritten werden. Die industrielle Arbeitswelt mit ihren streng geregelten Abläufen und die säkularisierte Gesellschaft mit ihrem Konsum und Freizeitangebot sind beides zugleich: Verlockung und Bedrohung.

Viele reagieren darauf, indem sie ihre Zugehörigkeit zum Islam betonen und sich streng an die überkommenen Regeln halten. Der deutschen Bevölkerung erscheinen solche religiös gebundenen, sich deutlich von ihrer Umwelt absetzenden muslimischen Familien fremd, nicht bereit zur "Integration". Sie selbst empfinden jedoch den Rückgriff auf traditionelle Verhaltensweisen als Schutz und Bekenntnis.

Islamische Zentren und Organisationen

Diese Haltung der Ablehnung des sozialen Umfelds aus dem Gefühl der Angst und Bedrohung wird von den Muslimen zunehmend selbstkritisch gesehen und als Klischee abgelehnt. Junge Muslime der zweiten und dritten Generation beteiligen sich aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben, ohne ihre islamische Bindung aufzugeben. Zugleich sind sie immer häufiger in den Vorständen muslimischer Organisationen anzutreffen. Daher trifft für den Islam in Deutschland die Zuschreibung "ausländisch" immer weniger zu; der Islam wird in Deutschland heimisch.

Die islamischen Zentren haben sich zu wichtigen Stätten der Gemeinschaft und Orientierung entwickelt. Es gibt nach eigenen Angaben über 2000 Gebetsstätten in der Bundesrepublik Deutschland, häufig umgebaute Fabrikhallen oder Läden, manchmal Neubauten. Inzwischen sind in verschiedenen Städten auch ihrer Bauform nach erkennbare Moscheen errichtet worden, zur Zeit etwa bis zu 40. In der Regel sind die Gebetsstätten einer der größeren Organisationen angeschlossen und damit in ihrer religiösen und politischen Position festgelegt. Das rituelle Gebet, besonders am Freitag, und der Koranunterricht sind die ersten Aufgaben der Moschee. Darüber hinaus bildet sie, gerade in der europäischen Minderheitssituation, eine Anlaufstelle für menschliche und kulturelle Kommunikation, aber auch für ideologische und politische Beeinflussung. In den meisten Gebetsstätten werden Christen als Besucher willkommen geheißen. So können sie zu Stätten der Begegnung werden. Für viele Türken, Kurden, Bosnier und andere spielt der Islam als praktizierte Religion allerdings nur noch eine geringe oder gar keine Rolle mehr. Sie sind höchstens noch im kulturellen Sinn als Muslime zu bezeichnen.

Jugend und religiöse Erziehung

Die Kinder, die in der Bundesrepublik heranwachsen, sind hier ganz neuen Einflüssen ausgesetzt. Die Schule mit ihrer offenen Erziehung und die weit fortgeschrittene moralische Gleichgültigkeit der Gesellschaft machen vielen muslimischen Eltern Sorge. Sie sind nicht gegen eine gute Ausbildung, aber sie wollen ihren Kindern auch die islamischen Glaubensüberzeugungen und Lebensformen weitergeben.

47 Stimmen 216, 10 665

Deshalb schicken viele ihre Kinder in Korankurse, wo sie die wichtigsten Suren auf arabisch lernen und mit den Grundregeln islamischen Lebens vertraut gemacht werden. Neben der zeitlichen Mehrbelastung geraten die Kinder dadurch häufig in Konflikte, weil in manchen Moscheen ein rigoroser Geist herrscht und sie zur Distanz zu ihrer Umwelt erzogen werden. Um so wichtiger ist es, daß die Anstrengungen verstärkt werden, in den Schulen islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nach den Kriterien des deutschen Schulwesens einzurichten.

Unter den muslimischen Jugendlichen wird die Zahl derer immer größer, die sich dem Denken und Verhalten der deutschen Altersgenossen angeglichen haben. Das führt oft zu heftigen Konflikten mit den Eltern, besonders bei den Mädchen. Werner Wanzura, der seit Jahrzehnten das Referat für interreligiösen Dialog der Erzdiözese Köln leitet, schreibt dazu:

"Die Mehrheit der jüngeren Muslime ausländischer Herkunft neigt dazu, "Islam" als Synonym für Rückständigkeit und als Hemmschuh für ihre Persönlichkeitsentwicklung zu betrachten. Rein äußerlich erwecken solche Menschen meist den Anschein, daß ihnen "der Sprung ins moderne Europa" geglückt ist. . . . Erst bei näherem Hinsehen und im Verlauf intensiverer Kontakte wird das innere Vakuum erkennbar, das die fehlende weltanschauliche Verwurzelung hinterläßt. . . . Die innere Leere wird auch nicht ersatzweise mit stabilen areligiösen – etwa philosophischen – Maximen aufgefüllt, wie Menschen, die sich bewußt von der Religion abgekehrt haben, dies zumindest subjektiv empfinden. Stattdessen basiert ihre gesamte Lebensplanung in der Regel auf oberflächlichen, meist materiell ausgerichteten Zielsetzungen. Ähnliches ist im übrigen auch bei einem wachsenden Teil der ursprünglich christlichen Inlandsbevölkerung zu finden." ¹

Aus den unzähligen Föderationen und Gruppen der Muslime in der Bundesrepublik haben sich innerhalb der letzten Jahre durch Zusammenschlüsse zwei wichtige Dachverbände konstituiert: der "Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland" sowie der "Zentralrat der Muslime in Deutschland". Von den großen muslimischen Zusammenschlüssen hat sich bisher nur die "Türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion e.V."(DITIB), die deutsche Filiale des regierungsoffiziellen Amts für religiöse Angelegenheiten, Ankara, keinem dieser beiden Dachverbände angeschlossen.

Der rechtliche Rahmen für das Zusammenleben

Ziel jeglicher Strategie für das friedliche Zusammenleben von Christen und Muslimen ist die Integration der Muslime in die deutsche Gesellschaft. Integration bedeutet allerdings keineswegs dasselbe wie "Assimilation", d.h. völlige Anpassung oder Angleichung der Muslime an die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland. Lieselotte Funcke, von 1981 bis 1991 Ausländerbeauftragte der Bundesregierung, hat das hier Gemeinte folgendermaßen beschrieben:

"Ein schrittweises Einleben in unsere Lebensverhältnisse und ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft im gegenseitigen Respekt vor dem nationalen, kulturellen und religiösen Selbstverständnis des jeweils anderen. Das setzt ein hohes Maß an Toleranz voraus und zugleich das Bemühen um Verständnis und Begegnung von beiden Seiten. Dabei muß allerdings unsere Rechtsordnung als Grundlage des politischen und gesellschaftlichen Lebens für alle Bewohner unseres Landes verpflichtend sein."²

Die Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen in der Bundesrepublik sind die Menschenrechte und das Grundgesetz. Entsprechend muß das Miteinander von Christen und Muslimen auf dieser Basis gegründet sein. Dabei stellen die Religionsfreiheit und die Gewährung der Chancengleichheit Kernprobleme dar. Eines der grundlegenden Menschenrechte, welches in der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948" niedergelegt wurde, ist das auf religiöse Freiheit. Die Forderung nach Chancengleichheit ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz (vgl. Art. 1; 7; 18). Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennt sich in seiner Verfassung ausdrücklich zu den Menschenrechten. Entsprechend garantiert es Religionsfreiheit und Chancengleichheit (vgl. Art. 1; 3; 4). Wenn das Zusammenleben von Christen und Muslimen gelingen soll, müssen die Menschenrechte und die Grundsätze der Verfassung immer wieder zum Maßstab genommen werden. Religionsfreiheit und Chancengleichheit sind in vollem Umfang zu verwirklichen.

In vielen Fällen klafft dabei jedoch zwischen den rechtlichen Vorgaben und der Wirklichkeit eine Lücke. So fehlt es zum Beispiel in weiten Bevölkerungskreisen am Bewußtsein, daß ein Ja zur Religionsfreiheit notwendig auch ein Ja zur freien Entfaltung anderer Religionen in unserer Gesellschaft bedeutet. Entsprechend geht es bei den folgenden Überlegungen vor allen Dingen um die Frage, wie diese Bewußtseinsbildung bei der deutschen Bevölkerung geleistet und Konflikte verhindert bzw. gelöst werden können.

Da in der Bundesrepublik Religionsfreiheit und Chancengleichheit festgeschrieben sind, bedarf es keiner Veränderung der bestehenden Rechtslage. Das gilt auch für die Frage der Anerkennung von islamischen Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Veränderungen sind nur in wenigen Fällen zu diskutieren, so etwa bei den Möglichkeiten eines islamischen Religionsunterrichts in den Schulen und in der hier nicht angesprochenen Frage der doppelten Staatsbürgerschaft.

Bezüglich der Religionsfreiheit muß betont werden, daß es sich dabei nicht um ein Recht handelt, das "dem" Islam zugesprochen werden kann, sondern primär um ein "Individualrecht", gebunden an die Person, die sich in der Bundesrepublik aufhält (und somit nicht an die Staatsbürgerschaft). Sie ist daher auch von jedem Muslim voll zu beanspruchen. Er hat das Recht, seinem Glauben anzugehören, seine Kinder dazu zu erziehen. Er hat auch die Freiheit, für seine religiöse Überzeugung zu werben³. Allerdings hat die Religionsfreiheit, wie sie das Grund-

667

gesetz kennt, auch ihre Grenzen. Ganz allgemein finden Freiheitsrechte dort ihre Grenzen, wo diese Freiheit anderen im gleichen Maß zusteht. Die verschiedenen Bekenntnisse müssen untereinander Toleranz üben. Denn Religionsfreiheit und Chancengleichheit dürfen nicht nur eingefordert, sie müssen auch in vollem Umfang gewährt werden.

Die Aufgabe eines friedlichen Zusammenlebens mit den Muslimen verlangt von den Christen in der Bundesrepublik, daß sie die im Land lebenden Muslime in ihrer Bemühung unterstützen, volle Religions- und Chancengleichheit zu erlangen. Das berührt eine Reihe von Punkten, deren wichtigste hier kurz angesprochen werden sollen, etwa Moscheebau, islamische Friedhöfe, Schächten, islamischer Religionsunterricht an den Schulen, der Islam als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß bei Entscheidungen in diesen Bereichen die staatlichen Entscheidungsträger keine Anwaltschaft für eine bestimmte Gruppe übernehmen dürfen, um das Prinzip des säkularen Staates nicht zu unterlaufen. Das heißt, die Entscheidungen sind unparteiisch und im Sinne von Frieden und Gerechtigkeit zu fällen. Das verlangt ein Wissen um die Bedürfnisse der von den Entscheidungen betroffenen Muslime.

Konkrete Probleme des Zusammenlebens

Wie bereits erwähnt, existieren weit über 2000 Gebetsstätten für Muslime in Deutschland, denen man von außen ihre Funktion kaum ansieht. Mit zunehmender Verweildauer wuchs und wächst bei vielen in Deutschland lebenden Muslimen der Wunsch nach einer im klassischen Stil gebauten Moschee mit Kuppel und Minarett. Solche Bauvorhaben stoßen fast überall auf Widerstand. Streitpunkte sind zunächst die Höhe des Minaretts und der Ruf des Muezzin, der von vielen Anwohnern als Belästigung abgelehnt wird. So mußte zum Beispiel in Pforzheim nach einem langen Streit in der Öffentlichkeit das Minarett der Fatih-Cami-Moschee von geplanten 36 Metern auf 26 Meter gestutzt werden.

Grundsätzlich bestehen kaum Differenzen über die Frage, ob Moscheen in Deutschland gebaut werden dürfen. Moscheen sind religiöse Kultgebäude. Zu fordern ist hier grundsätzlich die Gleichbehandlung der muslimischen Gemeinden und Vereine mit anderen Bauträgern. Die Höhe eines Minaretts darf nicht von der Höhe des höchsten Kirchturms im Ort abhängig gemacht werden, sondern muß objektiv und ohne Ansehen der Person durch die Bauleitpläne bzw. die örtlichen Behörden geregelt werden. Bezüglich der Standortfrage einer Moschee kommen meist einander widersprechende Interessen ins Spiel. Aus Gründen der Gemeindeanbindung ist es sinnvoll, eine Moschee dort anzusiedeln, wo auch die meisten Muslime leben. Dem steht der Wunsch der Muslime gegenüber, eine re-

präsentative Moschee zu errichten, also auch eine Moschee in einem ansprechenden Umfeld.

Es empfiehlt sich, gemeinsam über alle anstehenden Fragen und Ängste zu sprechen. Denkbar ist, daß die ansässigen Gemeindepfarrer zusammen mit dem Imam der Moschee zu einem Treffen von Muslimen und Anwohnern einladen, um gleichsam am "runden Tisch" miteinander zu diskutieren. Das bietet auch Gelegenheit, die Ängste bezüglich einer Moschee als "Brutstätte des Fundamentalismus" abzubauen.

Empfehlenswert ist die Errichtung einer ständigen Vermittlungsstelle. Sie kann nicht nur helfen, die Fronten im Bau um die Moschee, in der Frage des Gebetsrufes zu entschärfen, sondern sie kann als eine ständige Institution auch bei zukünftigen Spannungen für Information und Deeskalation sorgen. Eine solche Vermittlungsstelle könnte etwa in Form einer christlich-islamischen Gesellschaft organisiert sein.

Ein zentrales Problem im Leben der islamischen Gemeinden in Deutschland stellt die Bestattung ihrer Toten dar. Zunächst war es meist üblich, die Verstorbenen zur Bestattung in die Heimat zu überführen. Dies wurde vor allem von den in Deutschland lebenden Türken praktiziert. Abgesehen davon, daß eine solche Überführung sehr teuer ist, wuchs bei den meisten Muslimen mit steigender Verweildauer in Deutschland der Wunsch, ihre Toten in ihrer Nähe zu bestatten, also in Deutschland. Damit stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten, Verstorbene gemäß den islamischen Bestattungsriten zu beerdigen. Die christlichen Friedhöfe entsprechen nicht den Anforderungen, die der Islam anlegt. Zudem gibt es wesentliche Unterschiede zwischen der christlichen und islamischen Friedhofskultur⁴.

Wenn möglich, sollte der islamische Friedhof außerhalb der Städte und Gemeinden liegen. Er darf keine Ornamente oder Statuen aus Schmiedeeisen enthalten. Die Gräber werden so ausgehoben, daß sie parallel zu Mekka liegen. Der Kopf des Toten weist nach Westen, die Füße nach Osten. Daraus ergibt sich, daß Muslime nicht auf christlichen Friedhöfen bestattet werden sollten bzw. aus islamischer Sicht nicht auf ihnen bestattet werden dürfen.

Hierzu ist zunächst einmal wieder zu betonen, daß aus Gründen der Religions- und Kultfreiheit der Einrichtung islamischer Friedhöfe in Deutschland nichts im Wege stehen sollte. Von den Muslimen darf erwartet werden, daß sie sich an die in Deutschland bestehenden, Bestattungen und Friedhöfe betreffenden, Vorgaben halten (zum Beispiel die Bestattungen in Särgen). Diese stehen in keinem Widerspruch zum islamischen Glauben. Städte und Gemeinden, die über die Einrichtung eines islamischen Friedhofs nachdenken, sollten sich bei anstehenden Fragen bei Gemeinden informieren, die schon entsprechende Erfahrungen haben.

Zu den Speiseverboten und besonders dem Schächten schreibt Peter Heine:

"Kaum ein Aspekt des täglichen religiösen Lebens der Muslime ist der deutschen Umgebung so geläufig wie das koranische Verbot, Schweinefleisch zu essen oder Alkohol zu trinken. Daneben befinden sich noch andere Speisetabus, auf die die Muslime zu achten haben. Besonders tief verwurzelt ist die Sorge, Fleisch von Tieren zu essen, die nicht nach den Vorschriften des islamischen Rechts geschlachtet worden sind. ... Ein Muslim muß angesichts dieses Verbots darauf achten, daß er nur Fleisch zu sich nimmt, das völlig frei von Blut ist. Die Probleme liegen auf der Hand."⁵

Gutachten von anerkannten Autoritäten haben inzwischen klargestellt, daß ein durch Elektroschock betäubtes und dann geschlachtetes Tier durchaus als rituell rein anzuerkennen ist. Grundsätzlich scheinen die Probleme also aus dem Weg geräumt. Das eigentliche Problem besteht allerdings weniger auf der grundsätzlichen Ebene, sondern es betrifft den privaten Bereich. Denn das Schlachten von Opfertieren durch die Schächtung gehört als fester Bestandteil auch zu einigen islamischen Feiertagen oder rituellen Anlässen, wie etwa dem Opferfest. Hier wird im Kreis der Familie ein Tier geschächtet. Es ist kaum realistisch zu erwarten, daß die Tiere von den Muslimen erst zur Betäubung in den Schlachthof gefahren werden, um dann daheim geschächtet zu werden.

Religionsunterricht

Ein wesentliches Moment für die Integration der Muslime in die deutsche Gesellschaft unter Wahrung ihrer islamischen Identität ist der Religionsunterricht. Der "Zentralrat der Muslime in Deutschland" und der "Islamrat der Bundesrepublik" fordern die Entwicklung eines Unterrichtskonzepts, welches gleichberechtigt neben dem konfessionellen Religionsunterricht steht. Diese Forderungen müssen bislang aus verschiedenen Gründen scheitern: erstens fehlt es an islamischen Theologen, die in deutscher Sprache unterrichten könnten; zweitens fehlt es an den Voraussetzungen zur Ausbildung solcher Pädagogen; drittens beklagen die deutschen Stellen das Fehlen eines verbindlichen Ansprechpartners bei den Muslimen, mit dem die anfallenden Probleme eines solchen Konzepts diskutiert werden könnten.

Es gibt verschiedene Ansätze zur Lösung des Problems, aber es existieren bislang keine einheitlichen Rahmenbedingungen für einen islamischen Religionsunterricht in den einzelnen Bundesländern. Zunächst ist festzuhalten, daß die im Grundgesetz und in den Menschenrechten garantierte Religionsfreiheit auch das Recht der Eltern beinhaltet, "ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse Erziehung zu vermitteln"⁶. Problematisch bei einem islamischen Religionsunterricht ist allerdings die Frage, inwieweit Eltern bzw. Schüler einen Rechtsanspruch auf Religionsunterricht an öffentlichen Schulen haben, bzw. "ob die Bundesländer rechtlich gehindert sind, Religionsunterricht außerhalb des Rechtsanspruchs anzubieten"⁷, den islamischen Religionsunterricht also freiwil-

lig in den Fächerkanon aufnehmen zu können. Bislang sind in dieser Frage noch keine grundsätzlichen Entscheidungen gefällt worden.

Gemäß Art. 7 III GG ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft zu erteilen. Das stellt die in Deutschland lebenden Muslime vor die Aufgabe, solche Grundsätze für den Islam zu formulieren – eine Aufgabe, die bislang nur in Ansätzen geleistet werden konnte, da das Erscheinungsbild des Islam sehr stark von den jeweiligen Herkunftsländern der Muslime abhängt.

Von den Muslimen muß deutlich gesehen werden, daß die Frage eines Islamunterrichts an den öffentlichen Schulen nicht allein vom Willen oder Unwillen der deutschen Behörden abhängt, sondern auch davon, ob es ihnen selbst gelingt, mit einer Stimme zu sprechen und die Grundsätze für einen Unterricht zu erarbeiten, an dem alle muslimischen Kinder teilnehmen können. Dabei muß ein islamischer Religionsunterricht für alle Kinder muslimischen Glaubens offen sein. Ziel eines solchen Unterrichts ist, gemäß Art. 7 I GG, der das gesamte Schulwesen unter Aufsicht des Staates stellt, die Erziehung deutscher Staatsbürger muslimischen Glaubens. Eine solche Forderung ist den ausländischen Muslimen durchaus zuzumuten, da auch die übrigen Lehrfächer in den Schulen im Rahmen dieser Vorgabe erteilt werden.

Islam - Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Die großen christlichen Kirchen und die jüdische Gemeinschaft in Deutschland sind staatlicherseits als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt. Dies verleiht ihnen eine Reihe von Privilegien gegenüber den zahlreichen Religionsgemeinschaften, die diese Anerkennung nicht besitzen, weil sie sich um diese nicht bemüht haben oder weil sie die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen. Zu den Vorteilen zählen Selbstverwaltung, Steuererhebungsrecht, eine Reihe von Gebühren- und Steuerbefreiungen, die Dienstherreneigenschaft und Disziplinargewalt über ihre Mitarbeiter.

Üblicherweise werden an eine Religionsgemeinschaft in einem solchen Verfahren folgende Anforderungen gestellt: 1. Es muß sich um eine ausreichend große Gruppe von Gläubigen handeln. Wie hoch auch immer man die Zahl der in Deutschland lebenden Muslime einschätzen mag, dieses Kriterium ist auf jeden Fall als erfüllt anzusehen. 2. Es muß sichergestellt sein, daß die entsprechende Religionsgemeinschaft auf längere Zeit in Deutschland existieren wird. Auch in dieser Hinsicht darf man heute wohl feststellen, daß sich der Islam in Deutschland auf Dauer etabliert hat und damit auch dieser Forderung genügt. 3. Die Religionsgemeinschaft muß gegenüber dem Staat durch ein Gremium oder eine Person vertreten werden, durch das verbindliche Absprachen für die Gemeinschaft mit

den staatlichen Stellen getroffen werden können. An dieser organisatorischen Frage scheitern bisher alle Bemühungen von islamischer Seite.

Daß der Islam den christlichen Großkirchen vergleichbare "amtliche" Strukturen aus seiner abweichenden Situation nicht benötigt, daß ihm eine "repräsentative Gemeindeorganisation" daher grundsätzlich fremd ist, wird auch von muslimischer Seite eingeräumt. Es ist also zu fragen, inwieweit es muslimischen Gemeinschaften überhaupt möglich sein wird, ähnlich repräsentative Strukturen zu entwickeln wie die Großkirchen und die jüdischen Gemeinden in Deutschland. Mehr noch: Lassen sich solche Strukturen überhaupt mit dem Islam vereinbaren? Die in Deutschland lebenden Muslime müssen sich die Frage stellen, ob eine solche "Verfassung" für sie annehmbar ist, oder ob sie dem Selbstverständnis des Islam widerspricht, da eben der Islam von sich aus keine solche "Verfaßtheit" entwickelt hat. Diese "Verfaßtheit" betrifft auch das Verhältnis von Kirche und Staat⁸. Der Islam kennt keine Trennung von weltlicher und geistlicher Macht. Vielmehr werden die privaten, sozialen und politischen Lebensbereiche von der Scharia bestimmt.

Der unabdingbare Beitrag der Muslime

Auch die muslimische Seite hat, wie die deutsche/christliche, ihren unabdingbaren Beitrag zu leisten zum Gelingen der Integration im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens der Religionen. Grundlegend ist das klare Bekenntnis der Muslime zum Grundgesetz als der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Bekenntnis gehört in die Satzungen aller islamischen Verbände und Vereine und muß darüber hinaus wirklich mit Leben erfüllt werden. Folglich sollten die islamischen Organisationen nicht nur die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit propagieren, sondern sich mit gleicher Vehemenz dafür einsetzen, daß ihre Mitglieder die mit dem Besitz des deutschen Passes verbundenen Pflichten bejahen und erfüllen. Dies würde unter anderem auch bedeuten, daß sie sich eindeutig und öffentlich von den Aktivitäten und Zielen islamischer Terroristen abgrenzen. Dieses Bekenntnis sollte eigentlich nicht schwerfallen, da die Muslime in Deutschland mehr Rechte und Freiheiten genießen als in den meisten sogenannten islamischen Ländern und viele Muslime gerade deshalb in Deutschland leben, weil sie in ihren Heimatländern bedroht oder zumindestens benachteiligt werden.

Es ist von größter Bedeutung, daß die Muslime in der Frage der Anerkennung des Grundgesetzes eine klare Position beziehen. Denn solange es stichhaltige Gründe gibt, den Islam als eine wenigstens in Teilen gegen das Grundgesetz gerichtete Religion zu sehen, wird es kaum gelingen, dem "Feindbild Islam" entgegenzusteuern. Dieses Feindbild ist kein bloßes Gespenst von dem Islam gegen-

über negativ eingestellten Medien und Meinungsträgern. Es hat durchaus auch eine reale Grundlage in den Anschlägen und Terroraktionen islamischer Fundamentalisten. Dies und die damit verbundenen Ängste der deutschen Bevölkerung dürfen von den Muslimen nicht ignoriert werden.

Der Abbau von Feindbildern ist aber nicht nur einseitig zu leisten. Auf deutscher Seite muß die Offenheit stehen, falsche Bilder zu korrigieren. Auf muslimischer Seite bedarf es der Anstrengung, die Bilder eines fanatisierten und gewalttätigen Islam zu widerlegen. Dabei geht es vor allem um eine unzweideutige Aussage über die Unzulässigkeit von Gewalt in dem Bemühen muslimischer Gruppen, islamische Werte und Strukturen zu stützen bzw. ihnen zum Durchbruch zu verhelfen.

Bekenntnis zu den Menschenrechten

Grundsätzlich gilt: Wie jegliche Freiheit darf auch die der Religion nicht nur eingefordert werden. Sie muß auch gewährt werden. Hierbei ist vor allem an Problemfälle zu denken wie ein Austritt aus dem Islam, die Toleranz gegenüber Andersgläubigen und religiösen Minderheiten sowie die Gleichberechtigung der Frau, was Erbrecht, Zeugenschaft und vor allem das Recht auf das Eingehen einer religionsverschiedenen Ehe angeht.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses bedeutet auch "die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln". Ein Austritt aus dem Islam ist also zulässig. Das wird von muslimischen Juristen und Theologen jedoch vehement abgestritten. Der Übertritt zu einer anderen Religion wird als Verrat angesehen, und der Abtrünnige ist der Todesstrafe schuldig⁹.

In vielen sogenannten islamischen Ländern werden islamische und andersgläubige Minderheiten diskriminiert und unterdrückt. Das trägt viel zum Entstehen eines "Feindbildes Islam" bei. Es besteht die verständliche Angst, daß bei einer weiteren Zunahme der Zahl der Muslime in Europa einmal ähnliche Dinge geschehen könnten. Die Muslime in Europa sollten also klare Positionen zur Mißachtung der Minderheitenrechte in den sogenannten islamischen Ländern beziehen. Die islamischen Menschenrechtsentwürfe schweigen zu diesem Problem.

Bezüglich der Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau sind die islamischen Menschenrechtserklärungen nicht eindeutig, da sie alle Rechte der Scharia unterstellen. Besonders eklatant ist die Ungleichstellung von Mann und Frau bei der Gewährung von religionsverschiedenen Ehen. Während die muslischen Männer ohne jede Schwierigkeit eine nichtmuslimische Frau heiraten dürfen, ist es den muslimischen Frauen verboten, einen nichtmuslimischen Mann zu heiraten. Damit wird nicht nur die Ebenbürtigkeit von Mann und Frau praktisch negiert, sondern auch die Religionsfreiheit der Frau und ihre Freiheit, die Ehe

mit einem Partner ihrer Wahl einzugehen, wie sie im Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 festgeschrieben ist.

Schließlich sei noch das Konzept der sogenannten Reziprozität erwähnt, das gerade heute immer wieder von europäischer und christlicher Seite eingefordert wird. Praktisch handelt es sich dabei um die "Goldene Regel", die ja gerade auch in der großen Literatur islamischer Sprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch, Urdu) stark herausgestrichen wird. Muslime wirken unglaubwürdig, wenn sie für sich Rechte und Freiheiten einfordern, die sie selbst nicht gewähren, sei es nun in Deutschland oder in ihren Herkunftsländern.

Die Muslime sollten immer wieder an dieses moralische Grundprinzip der Gerechtigkeit erinnert werden. Anderseits gilt jedoch: Die Christen können und dürfen ihr Handeln nicht von der Erfüllung des Prinzips der Gegenseitigkeit auf muslimischer Seite abhängig machen. Einmal, weil Muslime in Europa nicht verantwortlich gemacht werden können für ungerechtes Verhalten von Muslimen in anderen Ländern, vor allem aber, weil christliches soziales Handeln sich an Prinzipien und Idealen gebunden weiß, die weit über den Grundsatz "do ut des" hinausgehen.

Literatur: M. S. Abdullah, Islam für das Gespräch mit Christen (Gütersloh 1992); Der Islam in der BRD, hg. v. H. Marré u. a. (Münster 1986); P. Heine, Halbmond über deutschen Dächern. Muslimisches Leben in unserem Land (München 1997); U. Marquardt, Bedrohung Islam? Christen und Muslime in der BRD, Dt. Kommission Justitita et Pax, Arbeitspapier 72, ²1996; Miteinander leben. Christen und Muslime in der BRD, hg. v. U. Marquardt, Dt. Kommission Justitita et Pax, Arbeitspapier 77, ²1997; J. Oebbecke, Flexibler Rahmen. Der Islam in Deutschland u. das Grundgesetz, in: HerKorr 52 (1998) 413–416; U. Spuler-Stegemann, Muslime in Deutschland. Nebeneinander oder Miteinander (Freiburg 1998); G. Stoll, Muslimische Migranten in Deutschland (Rom 1996); Was jeder vom Islam wissen muß, hg. v. Lutherischen Kirchenamt der VELKD (Gütersloh 1996); H. Zirker, Islam. Theol. u. gesellschaftliche Herausforderungen (Düsseldorf 1993).

ANMERKUNGEN

¹ W. Wanzura, E. Schlesinger, "Deutschland unter dem Halbmond?" Moslems in unserer Ges., in: Pastoralblatt für die Diöz. Aachen u. a., August 1991, 247 f.

² Zit. in U. Marquardt, Miteinander leben (Bonn 1996) 123.

³ Vgl. Christen u. Muslime in Deutschland. (Arbeitshilfen 106, Bonn 1982).

⁴ Zu den spezifischen Merkmalen der islamischen Friedhofskultur vgl. M. S. Abdullah, Islam für das Gespräch mit Christen (Gütersloh 1998) 101.

⁵ P. Heine, Halbmond über deutschen Dächern (München 1997) 276 f.

⁶ Vgl. P. Kappert, Integration u. Erziehung. Rel. islamische Unterweisung an dt. Regelschulen, in: Marquardt (A. 2) 82-96.
⁷ Ebd. 84.

⁸ Vgl. B. Johansen, Staat, Recht u. Religion im sunnitischen Islam. Können Muslime einen religionsneutralen Staat akzeptieren?, in: Der Islam in der BRD, hg. v. H. Marré u. a. (Münster 1986).

⁹ Vgl. B. Huber-Rudolf, Muslime in Europa, in: Marquardt (A. 2) 116f.